OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-500297/2/KH**

Datum: **Linz, 23. Mai 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des K S, S, auf Gewährung eines Verfahrenshilfeverteidigers betreffend die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-17-2017, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

**B E S C H L U S S :**

**I. Der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellte Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers betreffend die Strafverfügung vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-17-2017, wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn erließ gegen K S (im Folgenden: Antragsteller), S, eine mit 4. Mai 2017 datierte Strafverfügung betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), GZ: UR96-17-2017.

Der Antragsteller übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Folge einen mit 15. Mai 2017 datierten Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers, welcher am 17. Mai 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte.

In dem von ihm verwendeten Formular nannte der Antragsteller unter dem Vordruck „*Ich beantrage, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge mir zur Vertretung meiner Interessen im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid...*" die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-17-2017, als Verfahrensgegenstand.

Eine Nachfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ergab, dass der Antragsteller dort mittlerweile auch Einspruch gegen die erwähnte Strafverfügung erhoben hat.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf dessen Antrag zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

§ 40 Abs. 1 VwGVG bezieht sich jedoch nur auf das Verfahren vor dem (Landes)Verwaltungsgericht und nicht auf das Verfahren vor der Behörde - in diesem Fall die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

Die in der Strafverfügung vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-17-2017, enthaltene Rechtsmittelbelehrung erwähnt nur die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Strafverfügung, welcher binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen ist. Die Möglichkeit der Gewährung

eines Verfahrenshilfeverteidigers in diesem Stadium des Verfahrens ist jedoch nicht vorgesehen.

Erst nach Erlassung eines Straferkenntnisses durch die Bezirkshauptmannschaft besteht die Möglichkeit, für das nachfolgende Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zu beantragen.

Da der gegenständliche Antrag in einem Stadium des Verfahrens gestellt wurde, in dem die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers noch nicht vorgesehen und der Antrag somit unzulässig ist, ist er mit Beschluss zurückzuweisen.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer beabsichtigten Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen ein von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn in der Folge erlassenes Straferkenntnis neuerlich die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragen muss.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich anzusehen.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing